

21. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 24. Oktober 2015

AK Nr.: 20
Thema: Familiengerichtliche Anordnung im Konflikt mit dem Jugendamt
Leitung: Amtsleiterin Judith Osterbrink, Jugendamt Kassel &
RiAG Wolfgang Keuter, Bad Iburg

Arbeitskreisergebnis

I. Vermeidung von Konflikten zwischen JA und FamG

1. Regelmäßiger interdisziplinärer Austausch Jugendamt / Gericht / Rechtsanwalt / Verfahrensbeistand / Sachverständiger / Beratungsstellen) ist erforderlich, wechselseitige Vorbehalte der Professionen sind untereinander abzubauen und eine sinnvolle Kooperation zu fördern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei einer Enthaltung (45)

2. Die für die Fortbildung zuständigen Verwaltungen/Berufskammern werden aufgefordert, ein regelmäßiges fachgerechtes Aus- und Fortbildungsangebot vorzuhalten. Teilnahme an interdisziplinären Aus- und Fortbildungen sollte Pflicht aller in Kindschaftssachen Tätigen sein.

Abstimmungsergebnis: Ja 43 Nein Enthaltung 2

3. Zur Verbesserung der Fachlichkeit sollte innerhalb der Familiengerichtsbarkeit die Möglichkeit bestehen, eine Konzentration der Kindschaftssachen bei einem Familienrichter einzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja 0 Nein 39 Enthaltung 6

4. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, ein fachliches Anforderungsprofil für den Familienrichter gesetzlich zu verankern.

Abstimmungsergebnis: Ja 40 Nein Enthaltung 5

5. Gerichtspräsidien werden aufgefordert, schnelle Personalwechsel in familienrichterlichen Dezernaten möglichst zu vermeiden.

Abstimmungsergebnis: Ja 40 Nein 1 Enthaltung 4

6. Die Ablehnung von Jugendhilfeleistungen durch ein Jugendamt darf ausschließlich aus fachlichen, nicht aber aus finanziellen Gründen erfolgen.

Abstimmungsergebnis: Ja 42 Nein Enthaltung 3

7. Mitarbeitende des Jugendamtes klären im Rahmen der kollegialen Beratung nach SGB VIII, soweit der Informationsstand es zulässt vor dem Gerichtstermin, anderenfalls nach dem Termin innerhalb eines zu benennenden Zeitraums die zur Verfügung stehenden Hilfeleistungen verbindlich.

Abstimmung: Ja 36 Nein 5 Enthaltung 2

II. Thesen zur streitigen Klärung von Konflikten zwischen JA und FamG

1. In Kenntnis der Rechtsprechung des BVerfG vom 29.07.2015 (1BvR 1468/15), dass im Rahmen von § 1684 Abs. 4 BGB nach geltendem Recht grundsätzlich keine ausdrückliche Anordnungsbefugnis des Familiengerichts gegenüber dem Jugendamt besteht, sieht der AK

a) keine Notwendigkeit ja 12 nein 21 Enth. 10

b) die Notwendigkeit, eine solche Anordnungsbefugnis durch den Gesetzgeber einzuführen.
Ja 21 Nein 12 Enth. 10

2. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist es ungewiss, ob das FamG befugt ist das Jugendamt zur Gewährung öffentlicher Hilfen zu verpflichten.

a. Der Komplex der Anordnungsbefugnis bedarf eines intensiven Klärungsprozesses und der weiteren interdisziplinären Diskussion.

Abstimmung: Ja 35 Nein 2 Enth. 4

b. Der AK sieht, soweit sie noch nicht existiert, die Notwendigkeit der Einführung einer Anordnungsbefugnis des FamG.

Abstimmung: Ja 18 Nein 11 Enth. 12